

1. Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen / Allgemeines	2
2. Angebot, Bestellung und Vertragsabschluss.....	2
3. Preise	2
4. Termine und Fristen für Lieferungen und Dienstleistungen sowie Lieferverzug.....	3
5. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen	3
6. Verpackung, Versand und Transport, Warenursprung	4
7. Wareneingangskontrolle und Mängelrügen bei Lieferungen	5
8. Abnahme und Gefahrenübergang	5
9. Qualitätsstandard, Mängelfreiheit und Schadenersatz	6
10. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherung.....	6
11. Übertragung von Verpflichtungen, Abtretung, Verpfändung, Verrechnung	7
12. Immaterialgüterrechte.....	7
13. Eigentumsvorbehalt und Eigentumsrechte.....	7
14. Werkzeuge, hergestellte Zeichnungen und Unterlagen	8
15. Geheimhaltung	8
16. Untervergabe	8
17. Mindestlohn	9
18. Arbeiten auf unserem Werksgelände	9
20. Vorgaben des schweizerischen Chemikalienrechts.....	10
21. Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister.....	11
22. Vertragssprache, Auslegungsfragen.....	11
23. Erfüllungsort.....	11
24. Anwendbares Recht	11
25. Gerichtsstand	11
26. Salvatorische Klausel	12

1. Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen / Allgemeines

1.1

Allen unseren Bestellungen von Waren (einschliesslich Rohstoffen) und Dienstleistungen liegen ausschliesslich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde, welche integraler Bestandteil unserer Bestellung sind. Änderungen oder Ergänzungen unserer Bedingungen sowie Nebenabreden hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Schriftlich im Sinne von Ziffer 1.1 und 1.2 ist auch eine Bestätigung per E-Mail.

1.2

Entgegenstehenden Bedingungen des Leistungserbringers, d.h. des Lieferanten oder Dienstleisters (nachfolgend LE [Leistungserbringers]) widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Vom LE verwendete Bedingungen gelten nur, wenn deren Geltung von uns schriftlich bestätigt wird. Die Ab- und/oder Entgegennahme der Dienstleistungen oder die Annahme der Lieferung bedeuten kein Einverständnis mit den Bedingungen des LE.

1.3

Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten unsere Bedingungen in ihrer jeweils neuesten Fassung für künftige Verträge auch dann, wenn deren Geltung in Zukunft nicht ausdrücklich erwähnt wird oder speziell vereinbart wird.

2. Angebot, Bestellung und Vertragsabschluss

2.1

Auf etwaige Abweichungen des Angebots von unserer Anfrage ist im Angebot ausdrücklich hinzuweisen.

2.2

Unsere Bestellung auf das Angebot hin ist nur verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben wird. Schriftlich im Sinne von Ziffer 2.2 und 2.3 ist auch eine Erklärung per E-Mail. Mündliche und telefonische Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Auch alle Änderungen, Ergänzungen und Spezifikationen des Angebots im Vergleich zu unserer Anfrage usw. werden erst durch unsere entsprechende schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.3

Unsere Bestellung ist unter Angabe unserer Bestelldaten, des Preises und, bei Kauf- oder Werklieferungsverträgen, der Liefermenge vom LE nochmals schriftlich zu bestätigen. Weicht die Auftragsbestätigung in einem dieser Punkte von unserer Bestellung ab, so sind wir an die Auftragsbestätigung nur gebunden, wenn wir uns schriftlich mit den Abweichungen einverstanden erklärt haben. Ansonsten bleibt unsere Bestellung massgebend.

2.4

Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtung für den Anfragenden.

2.5

Kostenvoranschläge werden nur nach besonderer Vereinbarung vergütet.

3. Preise

3.1

Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die gesamte vertragliche Ausführungszeit und schliessen Nebenkosten ein.

3.2

Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen schliessen die Preise insbesondere die Verpackung, Fracht, und sonstige Nebenkosten ein. Der LE versichert gemäss den jeweils geltenden Incoterms seine Transport- und Warenrisiken.

3.3

Mangels ausdrücklicher Preisvereinbarung gelten im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen die zuletzt für diese oder vergleichbare Leistungen bzw. Ware berechneten Preise.

3.4

Preisanpassungs- oder Preiserhöhungsklauseln (einschliesslich Tagespreisklauseln) haben nur Gültigkeit, wenn diese mit uns individuell vereinbart werden.

3.5

Sollte der LE in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung der Ware, bzw. zwischen Bestellung und Ab- und/oder Entgegennahme der Dienstleistungen seine Preise ermässigen und/oder die Konditionen verbessern, so gelten die am Tag der Lieferung, bzw. der Ab- und/oder Entgegennahme gültigen Preise und/oder Konditionen.

4. Termine und Fristen für Lieferungen und Dienstleistungen sowie Lieferverzug

4.1

Die in unserer Bestellung oder im Vertrag genannten Termine und Fristen für Lieferungen und Dienstleistungen sind verbindlich.

4.2

Bei Kauf- oder Werklieferungsverträgen gelten die in Ziffer 4.1 genannten Termine und Fristen als eingehalten, wenn die Lieferung zu dem vorgesehenen Zeitpunkt bei uns oder an dem von uns in der Bestellung genannten Bestimmungsort an eine befugte Person übergeben worden ist. Wird die Lieferung nicht rechtzeitig erbracht, gerät der LE mit Ablauf dieses Datums in Verzug.

Eine Lieferung gilt als vollständig erbracht, wenn alle in der Bestellung erwähnten Artikel und Dokumente (Qualitätsnachweise, Materialatteste etc.) bei uns komplett eingetroffen sind und sich die Artikel in einwandfreiem Zustand befinden.

4.3

Kann der LE voraussehen, dass ihm die fristgemässe Lieferung oder Dienstleistung ganz oder teilweise nicht möglich ist, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

4.4

Bei Nichteinhalten eines verbindlich vereinbarten Liefertermins oder Termins für die Dienstleistung (Fixgeschäft) sind wir berechtigt, ohne Nachfrist von der betroffenen Bestellung zurückzutreten. Zu früh eingehende Lieferungen werden entweder zurückgewiesen oder auf Rechnung und Gefahr des LE eingelagert.

5. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

5.1

Rechnungen sind im Original (ohne Kopie) gesondert per Post, Telefax oder E-Mail zu übersenden und müssen die fakturierte Dienstleistung, bzw. Lieferung nach Artikel, Art und Menge ausweisen und unsere exakten Bestelldaten wiedergeben (Bestelldatum, komplette Bestellnummer und Artikelnummer, Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes und Preise der Bestellung) sowie den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze, insbesondere des Mehrwertsteuergesetzes entsprechen. Unvollständige Rechnungen werden wir zurückweisen. In diesem Fall verlängert sich unsere Zahlungsfrist automatisch um die daraus resultierende Verzögerung. Dasselbe gilt in Fällen verspäteter Zustellung von verlangten Qualitätsnachweisen, Materialattesten usw. (siehe oben Ziff. 4.1). Ein allenfalls vorhandenes Währungsrisiko geht zu Lasten des LE.

5.2

Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung erfolgen Zahlungen erst nach Erhalt der Lieferung, bzw. Dienstleistung und Rechnungserhalt. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens ab dem Eingangsdatum der Rechnung, jedoch nicht vor Eingang der mangelfreien Ware, bzw. vertragsgemässer Erfüllung der Dienstleistung. Die Ziffern 3.4 und 3.5 bleiben vorbehalten.

5.3

Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung, der Dienstleistung oder der Preise als vertragsgemäss. Sie erfolgen stets unter Vorbehalt der Rückforderung, falls sich nachträglich die Liefe-

nung oder Dienstleistung als nicht vertragskonform erweisen sollte sowie bei etwaigen Vorauszahlungen unter der Voraussetzung eines ordnungsgemässen Eingangs der Ware, bzw. vertragsgemässer Erfüllung der Dienstleistung. Der Zeitpunkt der Zahlung hat entsprechend weder Einfluss auf die Gewährleistung des LE noch auf unser Rückrecht gemäss Ziffer 7.

5.4

Der LE hat uns rechtzeitig über drohende oder bestehende Zahlungsschwierigkeiten oder eine mögliche oder beantragte Insolvenz zu informieren.

5.5

Gegebenenfalls von uns geleistete Vorauszahlungen sind gesondert beim LE zu verbuchen. Der LE hat dafür Sorge zu tragen, dass solche Beträge im Fall einer Insolvenz des LE nicht in die Konkurs- oder Insolvenzmasse fallen. Falls dies nicht möglich ist, können wir eine entsprechende Bankgarantie in Höhe der Vorauszahlung verlangen.

6. Verpackung, Versand und Transport, Warenursprung

6.1

Neben den üblichen Begleitpapieren ist jede Lieferung oder Teillieferung von Waren mit einem im Doppel ausgefertigten Lieferschein zu versehen. Lieferscheine und Versandanzeigen müssen die Lieferung nach Artikel, Art und Menge ausweisen und überdies unsere exakten Bestelldaten (Bestelldatum, komplette Bestellnummer und Artikelnummer, Ausdrucksweise und Reihenfolge des Textes), jedoch keine Preisangaben enthalten. Teillieferungen sind als solche zu bezeichnen.

Bei Schiffsversand sind in Versandpapieren und Rechnung der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben.

6.2

Wir haben das Recht, nicht aber die Pflicht, dem LE Anweisungen in Bezug auf Versandart, Versandweg, Transportmittel, Spediteur, Frachtführer und Verzollungsbüro zu erteilen. Werden keine Anweisungen erteilt, so ist der LE verpflichtet, unter den geeigneten und handelsüblichen Versandmöglichkeiten die für uns günstigste zu wählen.

Ohne gegenteilige Vereinbarung gelten die jeweils neuesten INCOTERMS der internationalen Handelskammer in Paris sowie die Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive (ERA) in der jeweils letzten Fassung, sowie deren Auslegungen („Opinions of the ICC Banking Commission“).

6.3

Die Verpackung ist der Ware und der vorgesehenen Transportart anzupassen. Die Verantwortung für eine einwandfreie Verpackung liegt ausschliesslich beim LE. Verlust und Beschädigung von Waren, die auf mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind, sind vom LE zu verantworten und zu ersetzen.

6.4

Ist wegen verspäteter Versendung der Lieferung ein beschleunigter Transport notwendig (Schnellgut, Eilservice), so trägt der LE in jedem Falle die zusätzlichen Frachtkosten. Mehrkosten für nicht verlangte Eilsendungen gehen zu Lasten des LE.

6.5

Der LE hat gefährliche Erzeugnisse zwingend gemäss den international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen neben der Gefahrklasse auch die weiteren von den jeweiligen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.

6.6

Der LE haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung der Vorschrift gemäss Ziffer 6.5 entstehen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten.

6.7

Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung der Vorschrift gemäss Ziffer 6.5 nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des LE. Wir sind berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen im Rahmen der Wareneingangskontrolle gemäss Ziffer 7 festzustellen. Werk- und Rüstzeug dürfen nicht mit Liefergegenständen zusammen verladen werden.

6.8

Die gelieferte Ware muss dem angegebenen Ursprung entsprechen. Dieser muss belegt werden durch ein Ursprungszeugnis Form A, und muss gegebenenfalls den jeweiligen Präferenzbestimmungen entsprechen.

7. Wareneingangskontrolle und Mängelrügen bei Lieferungen

7.1

Der LE prüft die Menge und Qualität der Ware sowie die Übereinstimmung mit den in der Bestellung genannten Spezifikationen vor dem Versand. Er teilt uns allfällige Mängel schriftlich mit. Der LE verzichtet auf alle eventuellen Einreden, dass die Prüfungsobliegenheit nach Art. 201 OR nicht gewahrt wurde.

7.2

Die gelieferte Ware wird möglichst bald nach Empfang, spätestens bei der Weiterverarbeitung oder Inbetriebnahme geprüft. Wir sind berechtigt, jederzeit Mängelrügen anzubringen. Der LE verzichtet auf die Einrede der nicht rechtzeitig erhobenen Mängelrüge gemäss Art. 201 OR und zwar hinsichtlich offener und verborgener Mängel.

7.3

Die Lieferung von nicht vertragskonformer Ware bedarf unserer ausdrücklichen Annahmeerklärung, ansonsten sie als zurückgewiesen gilt.

7.4

Für Waren, die vom LE direkt an einen von uns beauftragten Verarbeiter ausgeliefert werden, wird von uns die Ware erst im Zeitpunkt geprüft, da das vom Verarbeiter hergestellte Produkt bei uns eingeht oder bei nachfolgender Weiterverarbeitung durch uns im Zeitpunkt der Weiterverarbeitung. Es gilt auch in diesem Falle hinsichtlich des Einredeverzichts bezüglich Prüfungsobliegenheit Ziffer 7.1.

7.5

Wir haben das Recht, statistische Stichproben einer Wareneingangskontrolle zu unterziehen oder uns auf das Werkszeugnis des LE oder Herstellers zu beziehen. Ergeben Stichproben mangelhafte Qualität der Ware, können wir die gesamte Lieferung ohne weitere Prüfung zurückweisen oder eine weitere Prüfung auf Kosten des LE durchführen.

7.6

Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, trägt der LE die sachlichen und seine personellen Prüfungskosten. Wir tragen ausschliesslich unsere personellen Prüfungskosten (Kosten für unser Personal, inklusive dessen Wegkosten und Spesen).

Der LE hat uns die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vorher verbindlich anzuzeigen und mit uns einen Prüfungstermin zu vereinbaren. Wird zu diesem Termin der Liefergegenstand nicht vorgestellt, so gehen unsere personellen Prüfkosten zu Lasten des LE.

Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der LE hierfür alle sachlichen und personellen Kosten. Für die Wirkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der LE die sachlichen und personellen Kosten.

8. Abnahme und Gefahrenübergang

8.1

Sofern eine Abnahme vorgesehen ist, werden Dienstleistungen des LE durch uns ausschliesslich förmlich anhand eines Abnahmeprotokolls abgenommen. Teilabnahmen finden nur auf unser ausdrückliches schriftliches Verlangen statt.

8.2

Der Gefahrübergang bei Warenlieferungen findet nach INCOTERMS statt. Soweit die vereinbarten Lieferkonditionen keine anderslautende Regelung enthalten, geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an eine befugte Person am Erfüllungsort gemäss Ziffer 23 auf uns über.

8.3

Bei mangelhafter Warenlieferung wird die Ware auf Rechnung und Gefahr des LE gelagert.

8.4

Beim Kauf oder der Werklieferung von Maschinen und technischen Einrichtungen geht die Gefahr erst nach Bestätigung des positiven Verlaufs einer Funktionsprüfung auf uns über.

9. Qualitätsstandard, Mängelfreiheit und Schadenersatz

9.1

Der LE ist auf unser Verlangen verpflichtet, ein Muster, eine Probe und/oder Zeichnungen/Datenblätter zur Verfügung zu stellen. Die Eigenschaften eines Musters oder der Probe sowie die Angaben in den Datenblättern gelten als zugesicherte Eigenschaften vereinbart. Dasselbe gilt für die Angaben in Werkszeugnissen.

9.2

Der LE garantiert im Übrigen, dass die Ware keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mangel aufweist sowie dass sie die zugesicherten Eigenschaften (insbesondere nach Ziffer 9.1) besitzt, den verlangten Leistungen und Spezifikationen entspricht und auch sonst nicht in irgendeiner Form von der Bestellung abweicht. Der LE sichert zu, dass die Ware generell frei von Sach- und Rechtsmängeln und die Dienstleistung frei von Rechtsmängeln sind. Die Ware oder Dienstleistung muss den schweizerischen Gesetzen, Unfallverhütungs- und sonstigen Sicherheitsvorschriften, wie z.B. des SEV, SVTI oder der SUVA, entsprechen. Auf etwaiges Einhalten spezieller betriebsinterner Vorschriften und Standards wird der LE in der Bestellung aufmerksam gemacht. Ist der LE der Ansicht, dass er aufgrund einer unserer Vorgaben von geltenden technischen Sicherheitsvorschriften (gesetzlich und betriebsintern) abweichen müsste, hat er uns hierüber unverzüglich zu informieren.

9.3

Bei einem Verstoß des LE gegen seine Pflichten bestimmen sich unsere Rechte auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadenersatz sowie die anwendbaren Verwirkungs- und Verjährungsfristen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherung

10.1

Wir werden den LE über jeden uns bekannt gewordenen Produktfehler an der von ihm gelieferten Ware unterrichten, der zu einem Unfall mit der Folge von Tod, Körperverletzung oder Sachschaden geführt hat oder führen könnte. In einem solchen Fall werden wir uns mit dem LE über das weitere Vorgehen absprechen.

Der LE wird uns bei der Auseinandersetzung mit Geschädigten unterstützen und uns von Ansprüchen freistellen, soweit diese auf einen Produktfehler an der gelieferten Ware oder auf die Missachtung einer Nebenpflicht durch den LE zurückzuführen sind oder die Produkthaftpflicht des LE oder dessen Zulieferer auf sonstige Weise begründet ist. Der LE hat uns auch auf die Risiken hinzuweisen, die bei einem nicht bestimmungsgemässen Gebrauch von seinem Produkt ausgehen.

10.2

Im Einzelnen wird der LE uns alle im Zusammenhang mit einem Produkthaftpflichtfall entstehenden Auslagen und den entsprechenden Schaden ersetzen, insbesondere auch die Kosten aus einer Rückrufaktion. Sollte eine Rückrufaktion erforderlich sein, werden wir uns mit dem LE über die Vorgehensweise - soweit in der Situation möglich und zumutbar - verständigen.

10.3

Im Übrigen haftet der LE nach den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere haftet er für eigenes Verschulden sowie für seine gegebenenfalls eingesetzten Erfüllungsgehilfen nach Massgabe von Art. 101 OR.

10.4

Der LE verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) mit einer ausreichenden Deckungssumme zu unterhalten und den Versicherungsschutz auf unser Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des LE bleibt durch Umfang und Höhe des Versicherungsschutzes unberührt.

11. Übertragung von Verpflichtungen, Abtretung, Verpfändung, Verrechnung

11.1

Die Übertragung der Verpflichtungen und/oder die Abtretung der Rechte des LE aus den mit uns abgeschlossenen Verträgen sind ohne unsere schriftliche Zustimmung weder im Ganzen noch teilweise zulässig. Ohne unsere Zustimmung zur Übertragung von Verpflichtungen bleibt der LE uns gegenüber in jedem Fall weiterhin als Vertragspartner verpflichtet. Einen etwaigen Vertragsübergang kraft Gesetzes hat der LE ebenso unverzüglich schriftlich mitzuteilen wie eine etwaige Änderung der Firma.

11.2

Forderungen gegenüber uns dürfen ohne unsere vorgängige schriftliche Zustimmung nicht verpfändet werden.

11.3

Die Verrechnung von Forderungen durch den LE gegen uns zustehende Forderungen ist nur zulässig, soweit es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des LE handelt.

11.4

Wir können gegen Zahlungsansprüche des LE mit sämtlichen Forderungen verrechnen, die uns aus eigenem oder abgetretenem Recht gegen den LE zustehen, unabhängig von der Fälligkeit unserer Forderung.

12. Immaterialgüterrechte

12.1

Der LE steht dafür ein, dass mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere keine Patent- und sonstige Immaterialgüterrechte, verletzt werden. Bei einer Rechtsverletzung ist der LE verpflichtet, uns auf erstes Anfordern freizustellen und uns alle Aufwendungen, die uns aus der Inanspruchnahme durch Dritte entstanden sind, zu erstatten.

12.2

Soweit der LE in unserem Auftrag Werkzeug herstellt oder herstellen lässt (siehe Ziffer 14.1), stehen das damit verbundene Know-How und sämtliche Immaterialgüterrechte uns zu. Der LE verpflichtet sich, unsere Bemühungen zum Schutz der Immaterialgüterrechte zu unterstützen und die dafür notwendigen Dokumente zu unterzeichnen.

13. Eigentumsvorbehalt und Eigentumsrechte

13.1

Der LE ist berechtigt, Waren unter Eigentumsvorbehalt zu liefern. Er ist selbst für die Erfüllung der für die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes erforderlichen Formalien verantwortlich. Der Eigentumsvorbehalt dient weder der Sicherung anderer Forderungen als der Kaufpreisforderung bezüglich der konkreten Ware noch erstreckt er sich auf Surrogate oder weitere Waren.

13.2

Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von zur Verfügung gestellten Gegenständen durch den LE wird für uns als Geschäftsherr des Verarbeitungsvorganges vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

Die Parteien sind sich einig, dass der LE Sachen, die in unserem Eigentum stehen und im Rahmen der Lieferung oder Weiterverarbeitung in seinen Gewahrsam gelangen, unentgeltlich für uns bis zum Abruf hin zu verwahren hat.

14. Werkzeuge, hergestellte Zeichnungen und Unterlagen

14.1

Von uns zur Verfügung gestellte Werkzeuge bleiben unser Eigentum; sie dürfen nur für die Herstellung der von uns bestellten Waren oder zur Erbringung von uns bestellter Dienstleistungen eingesetzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung gestattet. Der LE hat die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden sowie Maschinenbruch zu versichern. Er wird sämtliche Massnahmen treffen, die zum Schutze unseres Eigentums erforderlich sind.

14.2

Sofern das Eigentum an allen Werkzeugen, welche der LE für uns herstellt oder herstellen lässt, nicht bereits im Rahmen der Weiterverarbeitung auf uns übergeht, verpflichtet sich der LE, uns das Eigentum zu verschaffen, sobald und soweit wir die Herstellung vereinbarungsgemäss vergüten. Dasselbe gilt für alle Zeichnungen und Unterlagen, die der LE nach unseren Angaben fertigt. Soweit wir uns nur mit einem Anteil an den Werkzeugkosten beteiligen, räumt uns der LE einen Miteigentumsanteil im Umfang dieses Bruchteils an den Werkzeugen ein. Die unentgeltliche Verwahrung der Werkzeuge, Zeichnungen und Unterlagen für uns durch den LE ist hiermit vereinbart.

14.3

Soweit LE Waren, Werkzeuge oder Unterlagen mit unserer Zustimmung Dritten, z.B. Untertierlieferanten, zugänglich macht, treffen die vorstehenden Verpflichtungen (insbesondere der Ziffern 12, 13 und 14) auch diese.

15. Geheimhaltung

15.1

An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschliesslich für die vertragliche Leistung zu verwenden. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des mit uns geschlossenen Vertrags. Sämtliche von uns übergebenen Unterlagen, insbesondere die auf der Bestellung erwähnten, dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Die Mitarbeiter und gegebenenfalls betroffene Dritte sind entsprechend vom LE zu instruieren und zu verpflichten. Die Unterlagen und Hilfsmittel sind uns auf Verlangen jederzeit, spätestens jedoch bei Auslieferung der Ware oder Ab- und/oder Entgegennahme der Dienstleistung unverseht zurückzugeben oder, falls ausdrücklich vereinbart, vom LE bis auf Widerruf zu verwahren. Dem LE steht kein Zurückbehaltungsrecht zu. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

15.2

Dem LE ist es nur mit unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung gestattet, gegenüber Dritten auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung hinzuweisen.

16. Untervergabe

Bei Auftrags- oder Werkverträgen ist der LE nicht berechtigt, unsere Bestellung ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung gänzlich oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen. Bei auch nur teilweise nicht autorisierter Untervergabe sind wir nach unserer Wahl zum Vertragsrücktritt oder zum ganzen oder teilweisen Verzicht auf die Leistung des LE nebst Schadenersatz berechtigt. Bei autorisierter Untervergabe hat der LE auf unser Verlangen nachzuweisen, dass er die Leistung des

Unterbeauftragten vollständig bezahlt hat oder entsprechende Sicherheiten (Bank-/Solidarbürgschaft) gestellt worden sind. Andernfalls sind wir berechtigt, die entsprechende Zahlung an den LE zurückzubehalten.

17. Mindestlohn

17.1

LE ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern die für die Schweiz branchenüblichen Löhne zu bezahlen; in jedem Falle aber den Netto-Mindestlohn, soweit im Rahmen der Leistungserbringung gemäss den schweizerischen Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen gemäss Art. 360a OR ein derartiger Mindestlohn vorgesehen ist. Als Netto-Mindestlohn gilt der Mindestlohn nach Abzug der Beträge zulasten des Arbeitnehmers für Sozialversicherungen, allenfalls Quellensteuern, Steuern und weiterer Beiträge des Arbeitnehmers wie Vollzugs- und Weiterbildungskostenbeiträge aufgrund allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen, soweit diese im Rahmen der Erfüllung des Kaufvertrags, Werk(lieferungs)vertrags oder Dienstleistungsvertrags zur Anwendung gelangen. Der LE legt auf unser Verlangen eine Liste vor, welche die Löhne der im Rahmen der Leistungserbringung tätigen Arbeitnehmer aufzeigt, soweit diese von obgenannten Regelungen erfasst werden, und die schriftlichen Bestätigungen der entsprechenden Arbeitnehmer, dass sie die in der Liste genannten Löhne erhalten haben.

17.2

Der LE stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter (insbes. Arbeitnehmer des LE oder des Auftraggebers) im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohnes auf erstes Anfordern frei. Dies gilt auch für etwaig erforderliche Kosten, die uns wegen der Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Arbeitnehmer oder Dritter entstehen. Hierunter fallen auch Rechtsanwaltskosten für eine etwaig erforderliche aussergerichtliche oder gerichtliche Rechtsverteidigung bei Inanspruchnahme.

17.3

Der LE ist verpflichtet, einen etwaigen Unterbeauftragten in demselben Umfang zur nachweislichen Zahlung des Mindestlohnes und unserer Freistellung zu verpflichten, wie er selbst nach den Ziffern 17.1 und 17.2 verpflichtet ist. Falls sich der Unterbeauftragte seinerseits Unterbeauftragter bedient, hat er sicherzustellen, dass auch sämtliche Unterbeauftragte entsprechend verpflichtet werden.

17.4

Der LE haftet uns gegenüber für sämtliche Ansprüche Dritter, die aus der Nicht- oder Schlechterfüllung der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohnes durch etwaige Unterbeauftragte entstehen.

18. Arbeiten auf unserem Werksgelände

18.1

Das Betreten unseres Werksgeländes ist für Aussenstehende grundsätzlich verboten. Auf dem Werksgelände besteht eine Anmeldepflicht bei unserem Werkschutz und beim jeweils zuständigen Mitarbeiter.

Das Werksgelände darf nur an bestimmten Ein- und Ausgängen betreten und verlassen werden. Zum Schutz von betrieblichem und persönlichem Eigentum der Mitarbeitenden der CABB AG und betriebsfremder Personen kann jede betriebsfremde Person beim Betreten und Verlassen des Werksgeländes kontrolliert werden.

Eine Kontrolle erfolgt, wenn eine Kontrolle an den Werksporten elektronisch angezeigt wird. Die Kontrolle wird durch einen Zufallsgenerator initiiert. Dadurch ist sichergestellt, dass keine subjektiven Entscheide die Stichprobe beeinflussen. Die jeweilige Kontrolle erstreckt sich auf mitgeführte Taschen, Beutel, Rucksäcke und ähnliche Behältnisse.

Unabhängig von den Stichproben können bei hinreichendem Verdacht von Unregelmässigkeiten weitergehende Kontrollen vorgenommen werden. Bei derartigen Verdachtsmomenten ist im Rahmen

einer weitergehenden Kontrolle die betriebsfremde Person verpflichtet, auch eine Durchsuchung des Werkzeugkastens, seines Motorfahrzeugs sowie sonstiger Behältnisse zu dulden.

18.2

Bei Arbeiten auf dem Werksgelände sind unsere Sicherheitsvorschriften (z.B. die Richtlinien für die Betriebssicherheit, Sicherheitsweisungen für betriebsfremde Personen, Entsorgungskonzepte etc.) sowie die massgebenden arbeitsgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über die Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeit, zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, zwingend zu beachten, die Leistung in Übereinstimmung mit denselben zu erbringen und im Falle des Beizugs von Unterbeauftragten deren Einhaltung zu überwachen. Die Sicherheitsvorschriften werden dem LE von unserem Mitarbeiter des Werkschutzes erklärt und in schriftlicher Ausführung überreicht.

18.3

Jeder externe Arbeitnehmer des LE oder mit ihm verbundene Dritte benötigt eine schriftliche Bewilligung zur Ausführung einer Arbeit auf unserem Werksgelände.

18.4

Risiko und Haftung für das auf unserem Werksgelände eingebrachte Eigentum des LE oder seiner Belegschaft übernehmen wir für eine nur fahrlässig verursachte oder zufällige Verschlechterung oder einen nur fahrlässig verursachten oder zufälligen Untergang des Eigentums nicht.

18.5

Dritte, die Leistungen im Auftrag des LE erbringen und in dessen Namen oder eigenem Namen agieren, gehen ausnahmslos die gleichen Verpflichtungen ein wie der Lieferant selbst. Im Fall von Leistungserbringungen auf unserem Werksgelände behalten wir uns vor, gegebenenfalls zusätzliche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere betreffend Haftung und Sicherheit. Diese gelten dann auch für im Auftrag des LE handelnde Dritte.

19. Höhere Gewalt/Nachträgliche Vertragsänderung

19.1

Tritt nach Vertragsschluss ein Ereignis höherer Gewalt ein (d.h. nicht voraussehbare und ausserhalb des Machtbereichs des Vertragspartners liegende Umstände, wie z. B. Naturereignisse, Krieg, innere Unruhen, Streiks, Aussperrungen, staatliche Verfügungen usw.), ist dieses und dessen voraussichtliche Dauer der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen; widrigenfalls kann sie sich nicht auf höhere Gewalt berufen. Solange das Ereignis andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Haben wir oder unsere Endabnehmer auf Grund eines bei uns oder unseren Endabnehmern eingetretenen Ereignisses höherer Gewalt für eine Lieferung schon vor Ablieferung keine Verwendung mehr und wird dies dem LE entsprechend angezeigt, hat der LE nur Anspruch auf Vergütung der ihm bereits entstandenen Beschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Gegebenenfalls bereits geleistete, darüber hinausgehende Vorauszahlungen sind uns in diesem Fall unverzüglich zurückzuerstatten.

19.2

Änderungen an den unserer Bestellung zugrunde gelegten Spezifikationen und Eigenschaften, Konstruktion, Technik, Rezeptur usw. darf der LE nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung vornehmen. Wir stehen unter keiner Verpflichtung, Änderungsvorschlägen zuzustimmen, und zwar auch dann nicht, wenn sie weder mit Frist- noch Kostenüberschreitung verbunden wären.

20. Vorgaben des schweizerischen Chemikalienrechts

20.1

Die geltenden schweizerischen Chemikalienrechtsvorschriften sind anwendbar entsprechend dem ausdrücklichen Hinweis in der Bestellung. Der LE bestätigt

- (1.) dass er seine Pflichten gemäss den geltenden schweizerischen Chemikalienrechtsvorschriften kennt und diese Pflichten erfüllt und zukünftig erfüllen wird;
- (2.) dass der Stoff, Gemische und Erzeugnisse gemäss den Bestimmungen den geltenden schweizerischen Chemikalienrechtsvorschriften gemeldet, angemeldet und/oder zugelassen ist;

(3.) dass er spätestens mit der Lieferung der Ware ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellt.

20.2

Der LE verpflichtet sich

(1) für den Fall, dass ein Stoff auf der Liste der für eine Aufnahme im Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ("REACH Verordnung") (vgl. Art. 3 ChemRRV i.V.m. Anhang 1.17 ChemRRV) in Frage kommenden Stoff ("Kandidatenliste") aufgenommen wird, uns nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung unverzüglich informiert,

(2.) uns die REACH Registrierungsnummer samt Eingangsdatum nach dem Erhalt unverzüglich mitzuteilen.

Sollte der LE es versäumen, seine Pflichten gemäss den geltenden schweizerischen Chemikalienrechtvorschriften nachzukommen, haben wir das Recht, jederzeit vom Vertrag und/oder von einzelnen Bestellungen zurückzutreten. Zusätzlich ersetzt der Lieferant uns im vorgenannten Fall für alle hierdurch entstehenden Kosten einschliesslich des Kaufpreises betroffener Produkte und etwaiger Rückhol-/Rückgabekosten. Unser Recht, weitergehende Ansprüche und Rechte geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

21. Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister

21.1

Der LE bestätigt, dass er unseren Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleistungserbringer zur Kenntnis genommen hat, und verpflichtet sich, dessen Vorgaben einzuhalten.

21.2

Sofern LE nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen einen Unterbeauftragten beauftragen darf, darf er nur solche Unterbeauftragte auswählen, die sich dazu verpflichten, die Vorgaben unseres Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleistungserbringer einzuhalten und diese Verpflichtung ihrerseits auch etwaigen Unterbeauftragten aufzuerlegen.

22. Vertragssprache, Auslegungsfragen

Vertragssprache ist deutsch. Bei Auslegungsfragen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist einzig der deutsche Text als Urtext massgebend. Gegebenenfalls erstellten Übersetzungen in Fremdsprachen kommt lediglich informativer Charakter zu.

23. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der von uns bezeichnete Bestimmungsort, für die Bezahlung der Sitz des Bestellers, derzeit Pratteln/Schweiz. Wird kein Bestimmungsort angegeben, so ist Pratteln/Schweiz auch der Erfüllungsort.

24. Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis untersteht dem schweizerischen materiellen Recht, insbesondere dem schweizerischen Obligationenrecht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (sogenanntes Wiener Kaufrecht).

25. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der CABB AG. Die CABB AG ist aber auch berechtigt, LE an dessen Sitz zu belangen.

26. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sind oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen. Das Vorstehende gilt sinngemäss im Fall einer Lücke in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.